

### 1) Dankeschön!

Wir danken dem Förderverein für die finanzielle Unterstützung diverser schulischer Projekte!

### 2) Änderung der Bestimmungen zur Absonderung und Testung

Die Corona-Verordnung Absonderung wurde zum 16. November aufgehoben. Folgende Regelungen gelten ab heute im Schulbetrieb:

- **Ersatz der Absonderungspflicht:**
  - o die bisher geltende Absonderungspflicht wurde durch eine Maskenpflicht (OP- oder FFP2-Maske) ersetzt. Diese Maskenpflicht gilt in Innenräumen und im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
  - o Diese Regelung gilt nur für Personen, die von einer zugelassenen Stelle positiv getestet wurden (Teststelle oder Apotheke)
  - o Personen mit einem positiven Selbsttest wird geraten, den Kontakt zu anderen Personen zu reduzieren und ein zertifiziertes Testangebot in Anspruch zu nehmen.
  - o Erkrankte Personen mit Symptomen bleiben (wie bisher) zu Hause! (aber: die Quarantäne-Pflicht entfällt), erkrankte Personen ohne Symptome aber positiven Test können mit einer Maske am Unterricht in Präsenz teilnehmen.
  - o Infizierte Personen, die keine Maske tragen (wollen/können), unterliegen der Absonderungspflicht (Quarantäne), bis sie negativ getestet sind. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist dann ausgeschlossen.
- **Sport- und Musikunterricht**
  - o Mediziner raten von einer körperlichen Belastung während einer Corona-Infektion ab!
  - o Empfehlung: keine aktive Teilnahme am Sportunterricht
  - o Musikunterricht: Musizieren und Singen mit Maske ist möglich, Ausnahme: Instrumente, bei denen Maskentragen nicht möglich ist (Blasinstrumente)
- **Leistungsfeststellungen und Prüfungen**
  - o der Maskenpflicht unterliegende Schüler (offizielle Teststelle) können entscheiden, ob sie mit Maske die Prüfung antreten möchten oder ob sie die Maske nicht tragen wollen und deshalb nicht in die Schule dürfen (Absonderungspflicht). Das Fernbleiben von der Prüfung gilt dann als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet über einen Nachtermin der Prüfung.
  - o Die Möglichkeit, einer Leistungsfeststellung aufgrund der Absonderungspflicht entschuldigt fernzubleiben, setzt gemäß §2 Schulbesuchsverordnung die Glaubhaftmachung des Entschuldigungsgrundes (durch offiziellen Test) voraus.
  - o **selbstverständlich kann jeder Schüler, der krank ist, bei einer Klassenarbeit wie bisher auch durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Corona positiv (Selbsttest)</b>	<b>Corona positiv (offizieller Test), keine Symptome</b>	<b>Corona positiv (offizieller Test), Symptome</b>
<b>Maskenpflicht</b>	Empfehlung: Maske tragen	Maskenpflicht	Maskenpflicht
<b>Teilnahme Präsenzunterricht</b>		ja, mit Maske	Empfehlung: zu Hause bleiben
<b>Sport- /Musikunterricht</b>		Empfehlung: nein, nicht aktiv wenn ja mit Maske	Empfehlung: nein
<b>Prüfungen</b>	ja, wenn keine Symptome, bei Symptomen Empfehlung: nein Wenn ja, Empfehlung mit Maske	ja, wenn möglich (mit Maske), wenn nicht gelten sie als entschuldigt	möglich mit Maske, aber Fehlen gilt als entschuldigt
<b>Ende der Maßnahmen</b>	negativer Test (muss nicht vorgelegt werden)	negativer Test (muss nicht vorgelegt werden)	negativer Test (muss nicht vorgelegt werden)

Wir wünschen allen eine schöne Restwoche und ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen

Gez. M. Kölzow und A. Lendrat

